

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Rülzheim

vom 24.09.2024

Der Gemeinderat Rülzheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Rülzheim von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erfolgen in einer Zeitung bzw. im Amtsblatt. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung bzw. Amtsblatt die Bekanntmachungen erfolgen.

Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Rülzheim unter der Adresse <https://ruezheim.gremien.info>, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde Rülzheim bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP.

Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung in elektronischer Form als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die

Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang am Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. § 1 Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs.1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Rülzheim unter der Adresse <https://ruelzheim.gremien.info>.

2. Abschnitt Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1.1 Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.2 Ausschuss für Bauen und Ortsentwicklung
 - 1.3 Ausschuss für Vereine, Kultur und Ehrenamt
 - 1.4 Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
 - 1.5 Ausschuss für Wald, Landwirtschaft und Friedhof
 - 1.6 Ausschuss für Senioren und Teilhabe
 - 1.7 Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
 - 1.8 Ausschuss für Kitas, Jugend und Familien
 - 1.9 Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen wird durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

- (3) Die Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Rülzheim gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderates.

- (2) Den folgenden Ausschüssen werden vorab folgende Aufgaben übertragen:

1. Ausschuss für Bauen und Ortsentwicklung

- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- b) der Ausschuss ist ermächtigt, das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für die Fälle der §§ 19 Abs. 1, 31, 32, 34 und 35 BauGB zu erteilen, ferner in denkmalsrechtlichen und Telegrafenerwege - bzw. fernmelderechtlichen Verfahren,
- c) dem Ausschuss wird die entscheidende Beschlussfassung über Anträge der Gemeinde nach § 15 BauGB übertragen.

2. Ausschuss für Wald, Landwirtschaft und Friedhof

- a) An- und Verpachtung von einzelnen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
- b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 25.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- c) Vergabe der Arbeiten für die Gewässerpflege einschließlich freiwilliger Leistungen.

3. Abschnitt

Zahl und Stellung der Beigeordneten

§ 7

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Zuschüssen bis 500,00 € im Einzelfall an Verbände und Vereine im Rahmen der Haushaltsansätze,
2. Stundung von Forderungen bis 1.500,00 €.

§ 8

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Rülzheim hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GemO wird die Zahl der Geschäftsbereich auf bis zu 3 festgesetzt.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Gemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25,00 € jedem Ratsmitglied gewährt. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung für die digitale Einladung zu Ratssitzungen über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Rülzheim in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 10,00 € gewährt.

- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten als Sitzungsgeld die doppelten Entschädigungssätze wie in § 9 Absatz 2, Satz 1 und § 9 Absatz 3 aufgeführt.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Neben der Entschädigung nach vorstehenden Regelungen wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittsatzes von 18,00 € je angefangene Stunde.
- (7) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (8) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (8) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen eines gemäß der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse gebildeten Umlegungsausschusses wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 20 € gewährt. Die außerhalb der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten außerdem für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für sonstige Dienstreisen gilt Abs. 7.

Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten für Mitglieder des Umlegungsausschusses nicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister, der gleichzeitig Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist, erhält gem. § 12 Abs. 3 Satz 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung des jeweils angegebenen Höchstbetrages.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zuzüglich 10 v.H. gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.

- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.
- (4) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages nach Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach nachstehendem Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 30 v.H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Mit Wirkung ab dem 01.09.2025 beträgt die Aufwandsentschädigung 40 v.H. und ab dem 01.09.2026 50 v.H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 KomAEVO.
- (4) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, wird gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 9 Abs. 3 für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Beigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt die Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 2 Satz 2, mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.

- (6) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 2 Satz 2, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.
- (8) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Entschädigung der Feldgeschworenen

- 1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist.
- 2) Die Entschädigung beträgt 15,00 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 13

Seniorenbeauftragte/r

- 1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates eine/n ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n. Sie/Er bleibt im Amt bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.
- 2) Die/Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 €.

§ 14

Kulturbeauftragte/r

- 1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates eine/einen ehrenamtliche/n Kulturbeauftragte/n. Die/Der Kulturbeauftragte ist für die Veranstaltungen und Durchführung des Kulturprogrammes im Centrum für Kunst und Kultur verantwortlich. Sie/Er bleibt im Amt bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.
- 2) Die/Der Kulturbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.09.2024 außer Kraft.

Rülzheim, den 24.09.2024

gez. Braun

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.